



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 07.07.1995  
KOM(95) 325 endg.

95/0184 (CNS)

MITTEILUNG DER KOMMISSION  
AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

**Überblick über die Entwicklung und Durchführung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1210/90 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und  
eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes**

---

Entwurf für eine

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

**zur Entwicklung und Errichtung der Europäischen Umweltagentur**

(von der Kommission vorgelegt)



## **Einleitung**

1. In Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90<sup>1</sup> des Rates, mit der die Europäische Umweltagentur (im folgenden EUA oder Agentur genannt) förmlich errichtet wurde, ist vorgesehen, daß der Rat über weitere Aufgaben der Agentur beschließt. Dieser Beschluß wird nach Stellungnahme des Parlaments auf der Grundlage der Vorschläge getroffen, die die Kommission in einem Bericht vorgelegt hat. In der Verordnung ist festgelegt, daß der Rat diesen Beschluß spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der EUA-Verordnung trifft. Die Verordnung trat am 30. Oktober 1993 in Kraft, im Anschluß an den Beschluß vom 29. Oktober 1993, wonach Sitz der EUA Kopenhagen ist. Der Beschluß sollte daher bis zum 30. Oktober 1995 getroffen werden.
2. Diese Mitteilung betrifft drei miteinander zusammenhängende Themen:
  - die in Artikel 20 der EUA-Verordnung geforderte Prüfung, ob der Agentur weitere Aufgaben übertragen werden sollen;
  - die Errichtung, Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur des Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (EIONET);
  - die Notwendigkeit, die Art der Beteiligung von Drittländern an der Agentur festzulegen.

### **Prüfung weiterer Aufgaben der Agentur**

3. Die Verordnung trat zwar im Oktober 1993 in Kraft, doch nahm die Agentur ihre Arbeit erst Mitte 1994 auf - in der Hauptsache deshalb, weil die Einstellung des Direktors und einer Mindestzahl von Mitarbeitern sowie die Ausstattung der Räumlichkeiten einige Zeit in Anspruch nahm. Die Agentur wird voraussichtlich Ende 1995 voll ausgestattet und einsatzbereit sein.
4. In der kurzen Zeit ihres Bestehens, die im allgemeinen Jahresbericht 1994 (siehe Anlage 2) dargestellt wurde, hat die Agentur erfolgreich mit der Umsetzung der in der Verordnung des Rates genannten Ziele begonnen. Zu ihren Tätigkeiten zählten insbesondere:
  - Einigung auf ein Mehrjahres-Arbeitsprogramm (1994-1999) und ein Jahresarbeitsprogramm für 1994/1995, das derzeit ausgeführt wird;
  - Beginn der Errichtung des EUA-Netzes (EIONET), Auswahl und Benennung der fünf Europäischen Themenspezifischen Ansprechstellen und enge Zusammenarbeit mit den innerstaatlichen Anlaufstellen;
  - Erstellung des paneuropäischen Berichts "Europas Umwelt. Die Bewertung von Dobris" über den Zustand der Umwelt;Diese ersten Arbeiten lassen darauf schließen, daß die Agentur ihren beiden Hauptaufgaben, Daten zusammenzutragen und bereitzustellen sowie die Union und die Mitgliedstaaten technisch und wissenschaftlich zu unterstützen, gerecht wird.
5. Die Agentur, ihr Verwaltungsrat und die Kommission erkennen jedoch an, daß die Agentur erst dann als vollständig aufgebaut angesehen werden kann, wenn das EIONET-Netz zur Datensammlung eingerichtet ist und seine Arbeit aufgenommen

---

<sup>1</sup> Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1210/90 vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes

hat. Derzeit befindet sich EIONET noch in der Startphase. Verbesserungen sind vor allem bei der Infrastruktur in verschiedenen Mitgliedstaaten notwendig.

6. Die Verordnung enthielt eine Reihe von Bestimmungen, anhand derer die Fortschritte und der Umfang der Arbeit der EUA bewertet werden sollen. Dazu zählt auch eine Bewertung im Hinblick darauf, ob die Agentur weitere Aufgaben übernehmen sollte. Es wäre verfrüht, die Arbeitsbelastung der Agentur bereits jetzt im Anfangsstadium zu erhöhen. Es ist äußerst wichtig, daß die Agentur ausreichend Zeit erhält, um ihre grundlegenden Aufgaben (Sammlung von Grundlageninformation, Errichtung von EIONET und die restlichen Aufgaben des Jahresarbeitsprogramms) zu erfüllen, bevor über eine Ausweitung der Aufgaben entschieden wird.
7. Nach Ansicht der Kommission benötigt die Agentur zwei volle Arbeitsjahre mit vollständigem Personalbestand, um ihre ursprünglichen Verpflichtungen zu erfüllen und den Grundstein für eine erfolgreiche Fortführung der Arbeiten zu legen. Die Kommission schlägt daher dem Rat und dem Parlament eine Verlängerung von zwei Jahren ab dem 30. Oktober 1995 vor, bevor der in Artikel 20 der Verordnung 1210/90 genannte Beschluß getroffen wird. Dies würde der Agentur Gelegenheit geben, sich auf ihre ersten Aufgaben zu konzentrieren und sie im ursprünglich vorgesehenen Zweijahreszeitraum zu erfüllen. Außerdem könnte die Kommission in ihrem Bericht auf die praktischen Erfahrungen der Agentur eingehen und gegebenenfalls Vorschläge für weitere Aufgaben der Agentur unterbreiten. In der Zwischenzeit wird die Agentur weiterhin allgemeine Jahrestätigkeitsberichte vorlegen, die dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt werden.

#### **Verbesserung der Infrastruktur von EIONET**

8. Gemäß Artikel 2 der Verordnung hat die Agentur - in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten - ein Netz von Organisationen einzurichten und zu koordinieren, die zur Bereitstellung von Informationen eng zusammenarbeiten. Auf der Grundlage dieser Informationen können die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die notwendigen Umweltschutzmaßnahmen treffen. Das Netz wird in Artikel 4 beschrieben und umfaßt:
  - die wichtigsten Bestandteile der einzelstaatlichen Informationsnetze (von den Mitgliedstaaten festzulegen);
  - die innerstaatlichen Anlaufstellen (von den Mitgliedstaaten benannt);
  - die themenspezifischen Ansprechstellen (durch Beschluß des Verwaltungsrates).
9. Einige Bestandteile dieses Netzes wurden bereits festgelegt und haben ihre Arbeit aufgenommen. In vielen Fällen sind jedoch die Infrastruktur und die Mittel zur Sammlung und zum Austausch der Informationen noch nicht ausreichend entwickelt und in allen Mitgliedstaaten verfügbar. Für das Netz sind vor allem Organisationen wichtig, die einen aktiven Beitrag zu den Aufgaben der Agentur leisten können.
10. Die Verbesserung dieser Infrastruktur durch die Mitgliedstaaten im Jahr 1996 ist von grundlegender Bedeutung für das ordnungsgemäße Funktionieren der Agentur

und die Durchführung ihres Arbeitsprogramms. Sie sollte abgeschlossen sein, bevor über neue Aufgaben nachgedacht wird. Auf der Grundlage der bislang gesammelten Erfahrungen ist finanzielle Unterstützung nötig, um sicherzustellen, daß das Netz sich entwickeln und seine Rolle erfüllen kann.

11. Die Kommission verpflichtet sich, alle Möglichkeiten, einschließlich des Rückgriffs auf bestehende Finanzinstrumente, zu prüfen, um Unterstützung zu leisten, wo es nötig ist.

#### **Beteiligung von Drittländern an der Agentur**

12. Gemäß Artikel 19 der Verordnung steht "Die Agentur (...) Nichtmitgliedern der Europäischen Gemeinschaften, die mit diesen und den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Interesse an der Verwirklichung der Ziele der Agentur haben, aufgrund von Abkommen, die sie nach dem Verfahren des Artikels 228 des Vertrages mit der Gemeinschaft geschlossen haben" offen.
13. Gegenwärtig sind neben den fünfzehn Mitgliedstaaten aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Island, Norwegen und Liechtenstein Mitglied der Agentur. Die Schweiz sowie mittel- und osteuropäische Länder haben ihr Interesse an der Beteiligung an der Arbeit der Agentur bekundet.
14. Das starke Interesse der Drittländer macht deutlich, daß es sich um gesamteuropäische Umweltprobleme handelt. Die Kommission und die Agentur sind sich bewußt, daß mit bezug auf bestimmte umweltpolitische Aspekte, beispielsweise die Verschmutzung der Flüsse und der Luft, Informationen auch aus Ländern außerhalb der Europäischen Union benötigt werden. Um diese Daten sammeln zu können, muß die Agentur Verbindungen zu geeigneten Institutionen in diesen Ländern aufbauen, die die benötigten Informationen liefern können. Diese Verbindungen kann die Agentur durch Vereinbarungen mit ausgewählten Schlüsselorganisationen herstellen. In der Zwischenzeit haben Drittländer die Möglichkeit, nach dem Verfahren von Artikel 228 des Vertrages die Mitgliedschaft in der Agentur zu beantragen.

#### **Entschließung des Rates**

15. Der Rat wird ersucht, eine Entschließung mit folgenden Leitlinien zu billigen:
  - der Beschluß des Rates über weitere Aufgaben wird um zwei Jahre auf den 30. Oktober 1997 verschoben;
  - die Mitgliedstaaten werden die notwendigen Anstrengungen unternehmen, damit die einzelstaatlichen Netze 1996 ein angemessenes Niveau erreichen;
  - je nach Bedarf sollte die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Überwindung der Hindernisse beim Aufbau von EIONET unterstützen;
  - bilaterale Vereinbarungen können mit Institutionen von Drittländern geschlossen werden, soweit sie für die Erfüllung des EUA-Arbeitsprogramms notwendig sind;
  - die Beteiligung an den Aufgaben der Agentur steht Nichtmitgliedern der Europäischen Gemeinschaften nach dem Verfahren des Artikels 228 und anderer Anforderungen des Vertrages offen.

95/0184 (CNS)

**Verordnung des Rates XXX/95  
vom xx/xxx 95  
zur Entwicklung und Errichtung der Europäischen Umweltagentur**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -**

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über die Entwicklung und Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur (EUA) und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (EIONET),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Verwaltungsrates der EUA,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990<sup>1</sup> ist in Artikel 20 vorgesehen, daß spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung anhand eines Berichts der Kommission ein Beschluß über weitere Aufgaben der Agentur getroffen wird.

Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 trat die Verordnung am 30. Oktober 1993 in Kraft, am Tag nach dem Beschluß der zuständigen Stellen über den Sitz der Agentur in Kopenhagen.

Die Agentur nahm ihre Arbeit erst Mitte 1994 auf, wobei der volle Personalbestand erst Ende 1995 erreicht sein wird. Es wäre wünschenswert, daß die Agentur zwei volle Jahre tätig war, bevor ein Beschluß über die Zuweisung weiterer Aufgaben getroffen wird.

In den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ist der Aufbau eines Netzes von Organisationen in den Mitgliedstaaten vorgesehen, das die Agentur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 steht die Agentur Nichtmitgliedern der Europäischen Gemeinschaften nach dem Verfahren des Artikels 228 des Vertrages offen -

1. **BEGRÜSST UND UNTERSTÜTZT** die Mitteilung der Kommission.

2. **IST DER ANSICHT**, daß die Europäische Umweltagentur seit Aufnahme ihrer Tätigkeit Fortschritte bei den ihr übertragenen Aufgaben erzielt hat:

- Einstellung eines Direktors und seiner Mitarbeiter;
- Annahme und Durchführung eines Jahres- und eines Mehrjahres-Arbeitsprogramms;

---

<sup>1</sup> ABl. L 120/5 vom 11. Mai 1990, S.1.

- Schaffung themenspezifischer Ansprechstellen, innerstaatlicher Anlaufstellen und grundlegender Elemente des Netzes.
3. ERKENNT AN, daß die Errichtung der Agentur und ihres Netzes (EIONET) aufgrund der vielen daran beteiligten Institutionen eine komplexe Aufgabe ist.
  4. NIMMT ZUR KENNTNIS, daß die der Agentur übertragenen Aufgaben nur erfüllt werden können, wenn die Agentur und EIONET vollständig einsatzbereit sind.
  5. IST DER ANSICHT, daß ein Beschluß über weitere Aufgaben verfrüht wäre, bevor die Agentur zwei volle Jahre einsatzbereit war und bevor das Netz vollständig errichtet ist und BEKRÄFTIGT daher, daß der in Artikel 20 der Verordnung 1210/90 vorgesehene Beschluß um zwei Jahre bis zum 30. Oktober 1997 verschoben werden sollte.
  6. BETONT, daß die innerstaatlichen Netze 1996 ein angemessenes Niveau erreichen müssen und DRINGT darauf, daß die Mitgliedstaaten die notwendigen Anstrengungen unternehmen, damit die benötigte Infrastruktur einsatzbereit ist. FORDERT die Kommission auf, die Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Gemeinschaftsinstrumente zu unterstützen, wo dies zur Überwindung der Hindernisse auf einzelstaatlicher Ebene notwendig ist.
  7. VERWEIST auf die in der Verordnung 1210/90 vorgesehene Möglichkeit, daß Drittländer nach dem Verfahren von Artikel 228 des Vertrages Mitglieder der Agentur werden können.
  8. IST DER ANSICHT, daß der Abschluß von Vereinbarungen mit Institutionen in Drittländern von Nutzen ist, die der Agentur die notwendigen Daten zur erfolgreichen Erfüllung ihrer Arbeit liefern können.
  9. ERSUCHT die Kommission, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß der in Artikel 20 der Verordnung 1210/90 vorgesehene Bericht dem Rat rechtzeitig für den Beschluß über weitere Aufgaben vorgelegt wird, der vor dem 30. Oktober 1997 getroffen werden soll.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 325 endg.

# DOKUMENTE

DE

14

---

**Katalognummer : CB-CO-95-354-DE-C**

**ISBN 92-77-91288-X**

---

Amт für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

7